

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig/ Herzogen zu Mecklenburg ... Verordnung, wegen des Modi Contribuendi in den Städten beyder Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow : Für das Jahr 1748. : Gegeben zu Schwerin den 18. Decembr. Anno 1748.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864788479>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
S E R N N
Christian Ludewig
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg/ auch Gra-
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herrn.

Verordnung,

wegen des
MODI CONTRIBUENDI
in den Städten beider Herzogthümer
Mecklenburg Schwerin
und Süstrow.
Für das Jahr 1748.

Gegeben Schwerin den 18. Decembr. Anno 1748.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter
Hof-Buchdrucker.

Mk-4060.(34)³⁹.

107
Von Gottes Gnaden,
Christian Ludwig/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.



Nachdem auf dem/ gegen Unsre
Landes-Fürstlichen gnädigste In-
tention fruchtlos geendigtem
Land-Tage/ Wir mit dem Cor-
pore Unserer getreuen Land-Städte/ wegen der dis-
jährigen Contribution, Uns auf nachfolgenden Fuß
verglichen; So haben Wir darüber gegenwärtiges
Edict publiciren lassen.

Titul. I.

Titul. I.

Von Häusern/ Aeckern/ Wiesen und liegenden
Gründen/ darunter auch die Deconomey
Aecker mit begriffen.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein volles Haus quartaliter	8		
2 Ein halbes, quartaliter	4		
3 Eine Bude ohne Unterscheid, quartaliter	2		
4 Ein Morgen Acker, welcher alle Jahr besäet werden kan	4		
5 Von einem Morgen besäeten Acker im Brach:Schlage	2		
6 Von einem Fuder Heu, auf dem Stadt: Felde, oder sonst erworben, oder gekauft, von 4 Pferden oder Ochsen gezogen	2		
7 Von 2 Pferden oder Ochsen gezogen	1		
Wer nicht in der Stadt wohnt, und dennoch Aecker, Wiesen, Gärten, und wüste Stellen an sich ge- bracht, gibt von allem gedoppelt.			

Titul. II.

Von Zug- und andern Vieh.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Fuhrmanns: oder ander Pferd	4		
2 Ein Ochs oder Stier	4		
3 Eine Kuh	3		
4 Ein Fasel: Schwein, Hammel oder Schaf	1		
5 Von Ziegen oder Ziegenböcken, welche nicht anders, als beständig im Stall gehalten werden sollen	3		

Titul. III.

Vom Getrende/ so zur Mühlen ge-
bracht wird.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Schefel Weizen zum Scharren oder Haus: Backen	6		
2 Ein Schefel Roggen zum Scharren: oder Haus: Backen	3		
3 Ein Schefel Mais	5		
4 Ein Schefel Brandwein: Schrot	6		
5 Ein Schefel Futter: Schrodt	2		
6 Ein Schefel: Gräß/ Korn	2		
7 Ein Schefel Gröhe der Verkäufer	3		
8 Ein Schefel Graupen auswärtig	2		
	9	Ein	

	Rthlr.	fl.	Pf.
9 Ein Schefel Graupen einheimisch	1	1	6
10 Ein Schefel Mals, der in der Stadt vermüht und verkauft wird	1	1	6
11 Ein Schefel Mals, der aus der Stadt verkauft wird	1	1	6

Titul. IV.

Von Scharn-Schlachten.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Ochse, gros oder klein, wie auch Stier	1	12	0
2 Eine Kuh	1	32	0
3 Ein Kalb, ohne Unterscheid	1	6	0
4 Ein gros oder klein Schwein	1	5	0
5 Ein Hammel, Bock oder Schaaf	1	4	0
6 Ein Lamm	1	2	0

Titul. V.

Von Haus-Schlachten.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Ochse, gros oder klein, auch Stier	1	1	0
2 Eine Kuh	1	24	0
3 Ein Kalb, ohne Unterscheid	1	6	0
4 Ein gros oder klein Schwein	1	4	0
5 Ein Hammel, Bock, oder Schaaf	1	3	0
6 Ein Lamm	1	1	0
7 Ein Pfund frisch oder gerauchert Fleisch, so von andern Orten in die Stadt gebracht wird.	1	1	6

Titul. VI.

Vom Getränke.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Anker Alicant, Spanisch, Portugisische und andere Französische und Italiänische Weine	1	32	0
2 Ein Anker Francken- oder Franz-Wein	1	12	0
3 Ein Anker Wein-Esig	1	12	0
4 Ein Anker Rhein- oder Franz-Brandtwein	1	32	0
5 Eine Tonne Korn-Brandtwein, so aus der Stadt verfahren wird, passiret auf einen Frey-Zettel frey.	1	1	0
6 Jede Bouteille Bourgogne und Champagne Wein	1	1	0
7 Eine Kanne Kornbrandtwein, welche die Apothecker, Gewürz-Händler, und andere in der Stadt, von einheimischen Bürgern ankaufen, oder selbst brennen und verschenken	1	1	3
	8		Eine

	Rthlr.	fl.	Pf.
8 Eine Kanne Korn/Brandtwein, welche von einer Mecklenburgischen Stadt in die andere gebracht wird	2	0	
9 Eine Kanne Korn/Brandtwein, welche von aussen in die Stadt gebracht wird	6		
10 Eine Tonne ausländisch Bier	1	16	
11 Eine Tonne einheimisch Bier, welche vor den Thoren ausgeschencket wird	3		
12 Der Krüger in der Stadt Tonne	4		
13 Eine Tonne Bier, welche an fremden Dertern, und aufs Land aus der Stadt geholet wird, passiret gegen einen Frey-Zettel frey.			

Titul. VII.

Von Victualien und Eß-Baaren.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Eine Tonne fremd Saltz, wenn in der Stadt vom einheimischen Saltz ein Ablager ist	16		
Sonsten	8		
2 Eine Tonne einheimisch dito von sechs Schefel	3		
3 Eine Tonne Hering	4	6	
4 Eine Tonne Dorch	3		
5 Eine Tonne Lachs	3		
6 Eine Tonne oder Band Stock-Fische	4		
7 Für 10. grüne oder weisse Käse	2		
8 Für eine Kiepe Schullen	2		
9 Fürn Stel Butter	2	6	
10 Für 100 Granat-Aepffel, Pomerangen, und Citronen	8		
11 Für 100 Musters	8		
12 Eine Tonne Muscheln	4		
13 Für Stroh Bückling		6	
14 Auswärtige Haacken, so nicht im Haack-Rut seyn, vom Reichsthaler	2		
15 Auswärtige Rucken-Becker, von jeder Kiste	8		
16 Ein auswärtiger Becker von jeder Kiste Brod	16		
17 Eine Tonne Thran	6		
18 Eine Tonne Lien- und Rüben Del	8		
19 Eine Tonne Pech oder Theer	3		
20 Eine Tonne fremde Seite	12		
21 Eine Tonne einländisch dito	4		
22 Einheimische, so sich mit Eßwaaren aus fremden Provinzien und Städten versehen; vom Reichsthaler	2		

Titul. VIII.

Von Kaufmannschaften.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Von Juelen, von 100 Rthlr. Oder vom Reichsthaler	3		
2 Juden,	1	6	

	Rthlr.	fl.	Pf.
2 Juden und andere fremde Hausirer von dergleichen Waaren, von 100 Rthlr.	6	:	:
3 Und vom Reichsthaler	1	3	:
4 Von allen andern in die Kaufmannschaft, Apothecken, Gewürz, Leinwands, Cattun, Eisen, Kasten- Sieder Peruquen, und dergleichen Handel laufenden Waaren, ein Einheimischer von 100. Rthlr.	1	24	:
5 Oder vom Reichsthaler	1	:	9
6 Ein fremder Handelsmann, und Krautramer in den Jahrmärkten von 100 Rthlr.	2	:	:
7 Oder vom Reichsthaler	1	:	1
8 Ein Großhändler aber, der die Waaren an die einheimischen Kaufleute liefert, von 100. Rthlr.	1	:	:
9 Oder vom Reichsthaler	1	:	6
10 Wann ein Einheimischer mit allerhand Nothwendigkeiten zu Kleidung aus andern Provinzien und Städten sich versiehet, vom Reichsthaler	1	2	:
11 Die Juden, Savoyarden, fremde Leinwands und Tabuletten, Krämer, auch andere ausländische Hausirer, täglich über den ordinären Impost, in den Jahrmärkten, a Tag	1	:	:
12 Und damit es ordentlich zugehe, soll ein jeder seine Waaren bey der Abreise in der Steuer-Stuben versiegeln, und nicht ehe, denn in der ersten Stadt bey der Steuer-Stuben wieder eröffnen lassen.			
13 Die so mit Olitäten herum gehen, täglich	1	4	:
14 Die Gläse-Träger auch täglich	1	4	:
15 Von allerhand einländischen Holz- und andern Waaren, so specialiter nicht benannt, von 100 Rthlr. Oder vom Reichsthaler	1	:	6
16 Ein Centner fremder Alaun		32	:
17 Ein Centner Einheimischer	1	4	:
18 Ein Centner fremder Salpeter	1	:	6
19 Ein Centner Einheimischer	1	6	:
20 Vom Reichsthaler fremdes Sohl- und ander Leder	1	6	:
21 Vom Reichsthaler einheimisch Leder, so aus der Stadt verkauft wird			3
22 Von Fuchten, Englisch Leder, Saffian, Corduan, gefärbt Leder, und Rauchscharz Leder, vom Reichsthaler			9
23 Ein Centner Pott-Asche so aus dem Lande verfahren wird		1	6
24 Weid-Asche a Centner			9
25 Ein Fuder Brennholz ohne Unterscheid, und wird in den Thoren in die Büchse gesteckt			6
26 Für Kohlen vom Reichsthaler			9
27 Für ein Fuder Loh mit 4 Pferden		4	:
28 Mit 2 Pferden		2	:

	Rthlr.	fl.	Pf.
29 Vom Centner fremd Eisen: Guth, als Grapen, Ge- wichten, Mühlen-Tappen, und dergleichen	∕	8	∕
30 Einheimisch dito	∕	∕	3
31 Vom Pfund fremd Pulver	∕	6	∕
32 Vom Pfund einheimisch Pulver	∕	1	∕
33 Eine Tonne Honig	∕	6	∕
34 Ein Pfund Wachs im Lande	∕	∕	3
35 Ein Pfund Wachs, so aus dem Lande gehet	∕	1	∕
36 Ein Riespfund Flach	∕	∕	6
37 Von einem Reichsthaler geheckelt Flach	∕	1	∕
38 Die Handwerker im Laden vom Stein Hanpff	∕	∕	6
39 Ein Stein Scheer: Wolle, welche aus dem Lande ver- fahren wird	∕	∕	6
40 Ein Stein Lamm: Wolle, die Huthmacher	∕	1	∕
41 Ein Stein Lamm: Wolle die Kaufleute, wenn sie aus dem Lande gehet	∕	2	∕
42 Ein Stein Kauf: Wolle die Reutler	∕	∕	9
43 Ein Stein Kauf: Wolle die Vorkäufer und Pelzer	∕	2	∕
44 Die Kürschner, was in der Stadt verarbeitet wird, vom Reichsthaler	∕	∕	9
45 Was unbearbeitet aus der Stadt gefahren wird, ohne Unterscheid, vom Reichsthaler	∕	6	∕
46 Die Tuch- und Zeugmacher sind zwar von dem Woll- Impost befreuet, geben aber, wann die Waare zur Walf: Mühlen gebracht wird, ohne Unterscheid vom Stück Tuch	∕	1	∕
47 Vom Stück Rasch oder Sarge	∕	1	∕
48 Vom Stück Boye a 60 Ellen	∕	1	∕
49 Vom Stück Krepp	∕	1	∕
50 Vom Doulin einländischer Strümpfe	∕	1	∕
51 Die auf die Pflüberey liegende Rasch: und Zeug- macher, so selbst keinen Verlag haben, auch keinen Meister als Gesell arbeiten wollen, von jedem Stück Krepp	∕	12	∕
52 Vom Stück Rasch	∕	8	∕
53 Vom Stück Spanisch, Englisch und Holländisch Tuch	∕	32	∕
54 Vom Stück groben auswärtigen Lacken zu 16. bis 20. Reichsthaler	∕	32	∕
55 Ein Stück fremde Sarge oder Rasch von Rthlr.	∕	∕	9
56 Ein Stück ausländisch Krepp, Etamin, Stonell, und dergleichen vom Reichsthaler	∕	∕	9
57 Ein Fremder in: und auffer Jahrmärkten, giebt von vorgemeldten Sorten von Rthlr.	∕	1	6
58 Von einheimischen Sargen, Lacken, Boyen, oder Krepp, giebt der einländische Kaufmann, wenn er solches Ellenweise ausschneidet, vom Stück	∕	4	∕
59 Die Fremde sind von diesem Impost frey, wann sie solche Sachen im Lande nicht Ellenweise wieder ver- kaufen.			

	Rthlr.	fl.	Pf.
60 Für ein Doulin fremde feine Hüte, a 8 Rthlr. und darüber	8		
61 Für ein Doulin Hüte unter 8 Rthlr	6		
62 Für ein Doulin einländische Hüte der Kaufmann	2		
63 Für ein paar ausländische Manns-Strümpfe, gestri- chet oder gewebet	4		
64 Für dergleichen Frauens-Strümpfe	2		
65 Für ein Doulin einländischer Strümpfe, der Kauf- mann	2		
66 Für ein Doulin ausländischer Handschue	2		
67 Für ein Doulin einländischer dico	1		
68 Ein Ochsen, Rinder oder Kühe Haut	2		
69 Von fremden Dertern und vom Lande, a Haut oh- ne Unterscheid,	1		
70 Scharfrichter Leder, vom Stück	2		
71 Die Sattler aber, so die kleine Felle gebrauchen, a Haut	1		
72 Wann solche Häute auffer Landes verkauft werden	4		
73 Vom Ziegenfell, so in der Stadt verarbeitet wird			6
74 Vom Ziegenfell, so auffer Landes verkauft wird	2		
75 Vom Reichsthaler Ziegenfell von andern Städten und auswärtigen Orten			9
76 Vom Kalbfell so auffer Landes verkauft wird	1		
77 Vom Kalbfell, so in der Stadt verarbeitet wird			3
78 Von 100 Schaf-Fellen, wann sie aus dem Lande un- verarbeitet gefahren werden, und so lange die Manu- facturen nicht eingerichtet sind		32	
79 Von 100 Schaf-Fellen, wann sie in der Stadt verar- beitet werden		6	
Davon aber die Zeugmacher freyhet sind.			
80 Von Hirsch- und Wildenhäuten vom Reichsthaler			9
81 Von Federn und Daunen vom Reichsthaler			9
82 Ein auswärtiger Schuster und Pantoffelmacher von einer Tonnen	I	24	
83 Ein auswärtiger Reper vom Fuder	I	24	
84 Vom Reichsthaler auswärtiger Nezen und Fischer- Zeuge		2	
85 Von auswärtigen Grob- und Kleinschmieden von ei- ner Lade		24	
86 Auswärtige Riemer, von einer Lade oder Packen		16	
87 Auswärtige Klempler, Bürstenmacher und derglei- chen Leute von der Kiste		12	
88 Ein Rieß fein Papier		2	
89 Ein Rieß fremdes schlecht Papier		1	6
90 Ein Spiel Französische Carten		4	
91 Ein Duz lange Tobacks-Pfeiffen		1	
92 Zwey Duz kurze Pfeiffen		1	
93 Vom Reichsthaler fremden Toback		2	
94 Vom Reichsthaler einländischen Toback			6
			95 Vom

	Rthlr.	fl.	Pf.
95 Vom Reichsthaler Blätter: Toback von fremden Dertern	:	2	0
96 Von allerhand Saat vom Reichsthaler	:	2	0
97 Von einem Scheffel Hopffen, so zweymahl gemessen	:	1	0
98 Von allerhand einheimisch Kupfer, Messing und der- gleichen Waaren vom Reichsthaler	:	:	9
99 Für ein Douzin einländischer Sensen	:	3	0
100 Die fremde Töpfer im Jahrmarkt vom Fuder	I	0	0
101 Vom Ofen gebrandter Töpfe	:	2	0
102 Krügen: Händler ein Einheimischer vom Reichsthaler	:	:	9
103 Eine Tonne Riegisch Lein: Saamen	:	4	0
104 Eine Kiste Glas	:	4	0
105 Von allerhand Viehe, so ein ausländischer Kaufmann zu Marckte bringet, von jedem Reichsthaler gelose- ten Geldes	:	1	0
106 Der Einheimische giebt von fremden Viehe vom Reichsthaler	:	:	6
107 Von allerhand Viehe, so vom Lande in die Stadt und auf die Jahrmärkte gebracht wird, gemästet oder ungemästet, der Käufer vom Reichsthaler	:	1	0
108 Comödianten täglich	I	:	:
109 Marionetten: Spieler täglich	I	:	:
110 Oculisten, Marckt: Schreyer, und Bruch: Schnei- der, täglich	I	:	:
111 Diejenigen, so mit Löwen, Bären und dergleichen unziehen, täglich	I	:	:
112 Glücks: Krämer, Riemen: Stecher, und derglei- chen, werden gar nicht gelitten.	I	:	:

Wornach ein jeder sich zu achten. Gegeben
Schwerin den 18 December 1748.

Christian Sudewig.



22. Vom ...
 23. ...
 24. ...
 25. ...
 26. ...
 27. ...
 28. ...
 29. ...
 30. ...
 31. ...
 32. ...
 33. ...
 34. ...
 35. ...
 36. ...
 37. ...
 38. ...
 39. ...
 40. ...
 41. ...
 42. ...
 43. ...
 44. ...
 45. ...
 46. ...
 47. ...
 48. ...
 49. ...
 50. ...

Abbruch ein ...
 ...

Christliche ...



	Rthlr.	fl.	Pf.
60 Für ein Douſin fremde feine Hüte, a 8 Rthlr. und darüber	8		
61 Für ein Douſin Hüte unter 8 Rthlr	6		
62 Für ein Douſin einländiſche Hüte der Kaufmann	2		
63 Für ein paar ausländiſche Manns-Strümpfe, geſtrichet oder gewebet	4		
64 Für dergleichen Frauens-Strümpfe	2		
65 Für ein Douſin einländiſcher Strümpfe, der Kaufmann	2		
66 Für ein Douſin ausländiſcher Handschue	2		
67 Für ein Douſin einländiſcher dico	1		
68 Ein Ochſen, Rinder oder Kühe Haut	2		
69 Von fremden Oertern und vom Lande, a Haut ohne Unterſcheid,	1		
70 Scharfrichter Leder, vom Stück	2		
71 Die Sattler aber, ſo die kleine Felle gebrauchen, a Haut	1		
72 Wann ſolche Häute auſſer Landes verkauft werden	4		
73 Vom Ziegenfell, ſo in der Stadt verarbeitet wird	6		
74 Vom Ziegenfell, ſo auſſer Landes verkauft wird	2		
75 Vom Reichſthaler Ziegenfell von andern Städten und auswärtigen Orten	9		
76 Vom Kalbfell ſo auſſer Landes verkauft wird	1		
77 Vom Kalbfell, ſo in der Stadt verarbeitet wird	3		
78 Von 100 Schaf-Fellen, wann ſie aus dem Lande unverarbeitet gefahren werden, und ſo lange die Manufacturen nicht eingerichtet ſind	32		
79 Von 100 Schaf-Fellen, wann ſie in der Stadt verarbeitet werden	6		
Davon aber die Zeugmacher freyet ſind.			
80 Von Hirsch- und Wildenhäuten vom Reichſthaler	9		
81 Von Federn und Daunen vom Reichſthaler	9		
82 Ein auswärtiger Schuſter und Pantoffelmacher von einer Tonnen	I	24	
83 Ein auswärtiger Reper vom Fuder	I	24	
84 Vom Reichſthaler auswärtiger Regen und Fiſcher-Zeuge	2		
85 Von auswärtigen Grob- und Kleiſchmieden von einer Lade	24		
86 Auswärtige Riemer, von einer Lade oder Packen	16		
87 Auswärtige Klempner, Bürſtenmacher und dergleichen Leute von der Kiſte	12		
88 Ein Rieß fein Papier	2		
89 Ein Rieß fremdes ſchlecht Papier	1	6	
90 Ein Spiel Franziſche Carten	4		
91 Ein Duß lange Toback's Pfeiffen	1		
92 Zwen Duß kurze Pfeiffen	1		
93 Vom Reichſthaler fremden Toback	2		
94 Vom Reichſthaler einländiſchen Toback	6		
95 Vom			

